

## Fortsetzungen

## von Lieferungswerken und Zeitschriften.

J. C. Hinrichs'sche Buchh., Verlags-Ges., in Leipzig.

Hinrichs' Fünfjahrs-Katalog der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten etc. Titelverzeichnis u. Sachregister. 10. Bd. 1896—1900. Bearb. v. H. Weise. 16. Lfg. 4<sup>o</sup>. (Titelverzeichnis S. 625—672.) bar n. 2. 40

Germann Zieger in Leipzig.

China. Schilderungen aus Leben u. Geschichte, Krieg u. Sieg. Ein Denkmal den Streitern u. der Weltpolitik. Hrsg. v. J. Kürschner. Mit 30 farb. Kunstblättern v. Gerlach, Stöwer, Lindner u. a., vielen hunderten zum Tl. mehrfarb. Textillustr. u. Karten etc. (In 32 Bfgen.) 1. u. 2. Bfg. hoch 4<sup>o</sup>. (1. Tl. Sp. 1—32. 2. Tl. Sp. 1—32 u. 3. Tl. Sp. 1—32.) à —. 75

## Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Edwin Bormann's Selbstverlag in Leipzig. 6696

Bormann, Die Kunst des Pseudonyms. Geb. 12 M.; Subskriptionspreis 8 M.

Buchhandlung der Berliner Stadtmission. 6695

Brennekam, Die neue Sündflut. 2. Aufl. 1 M.  
Maertl, Im Kampf um die Macht. 1 M.  
Fauth, Durch Nacht zum Licht. 1 M.  
Wießner, Die Meineidigen. 1 M.

Gilbert Everth in Berlin. 6694

Everths Expeditions-Agenda und Kalender 1902.

S. Hirzel Verlag in Leipzig. 6694

Dümmler, Kleine Schriften. 3 Bände. 38 M.

Wilhelm Gottl. Korn in Breslau. 6697

Miffalel, Die Bedeutung der Phonetik für den Deutschunterricht. 50 S.

Lotus-Verlag in Leipzig. 6695

Schmidt, Indische Erotik. Liefg. 1. 6 M.

Ambr. Opitz in Wernsdorf. 6697

Dr. Franz Jsidor Proschkos gesammelte Schriften. I. Bd. 1 M.  
Hermine Proschkos Gesammelte Erzählungen. 1. Bd. 1 M.

G. A. Rudolph's Verlagsbuchhandlung in Hamburg. 6694

Schnad, Vollständige Sammlung von Vor- und Taufnamen. 4. Aufl. 2 M.

Anton Schroll &amp; Co. in Wien. 6696

Moderne Kirchen-Malerei. Komplet 60 M.

G. Wehdemann's Buchhandlung in Parchim. 6697

Frahm, Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen betr. das gesamte Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin. 3. Aufl. 6 M.; geb. 6 M. 80 S.

Germann Zieger in Leipzig. 6694

Kürschner, China. 3. Bfg.

## Nichtamtlicher Teil.

## Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3 Abs. IV ist hinter der Abkürzung »(MP)« für eigenhändig zu bestellen» folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für »von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellen«.

2. § 3 Abs. VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr, und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Teilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im § 3 Abs. IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im übrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die

Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem tappflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke »XP (Betrag des hinterlegten Botenlohns)«, z. B. »(XP 120)«, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk »XP (Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns) von (Name der Bestellanstalt)«, z. B. »(XP 120 von Glauchau)« anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte, mitgeteilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 S zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8 Abs. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 S für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 S erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsene Botenlohn.

6. § 14 Abs. V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder